

§. 9.

Zu Falle ein pensionirter Beamter des Oberappellationsgerichts seinen Aufenthalt im nichtdeutschen Ausland nimmt, tritt ein Abzug von einem Fünftheile des Ruhegehalts zu Gunsten der Sustentationsklasse des Oberappellationsgerichts ein.

§. 10.

Das Recht auf Bezug der Pension geht verloren:

- a. wenn der pensionirte Beamte sich solcher Vergehen schuldig macht, die, wenn er noch im wirklichen Dienste wäre, seine Entsetzung zur Folge gehabt haben würden,
- b. wenn er ohne Erlaubniß der sämmtlichen Durchlauchtigsten Höfe in bleibende Dienste eines andern Staats tritt.

Bzüglich des Verlustes der Pension in dem Falle sub a. tritt dasselbe Verfahren ein, wie es für die Entlassung des Personals des Oberappellationsgerichts mit Verlust des Dienstehommens vorgeschrieben ist resp. noch werden wird.

Art. IV.

(Zu §. 80 der prov. OAO-Ordnung u. Art. XIII. des Nachtrags vom 7. März 1842.)

Anstatt der bisherigen Bestimmungen über Pensionen der Wittwen und Waisen von Mitgliedern und Subalternen des Oberappellationsgerichts wird Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Die Wittve, in deren Ermangelung die noch unverzorgten ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines in Activität oder in Ruhestand verstorbenen Mitgliedes oder definitiv angestellten Subalternen des Oberappellationsgerichts haben, — die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Anspruch auf Gewährung der nachgeordneten Pension.

Dieser Anspruch tritt jedoch nicht ein:

- a. wenn der Gatte oder Vater ohne erhaltene dienstliche Erlaubniß geheiratet hatte, es sei denn, daß solches schon vor seiner Anstellung bei dem Oberappellationsgericht oder vor Erlass des am 7. März 1842 verabredeten Nachtrags zur provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung geschehen.
- b. wenn er sich erst während seines Ruhestandes verheiratet hatte,
- c. wenn er seines Amtes durch Ustheil und Recht entsetzt oder seiner Pension für verlustig erklärt worden ist.

§. 2.

Die Pension der Wittve besteht in dem fünften Theile der Besoldung, welche